

gie und Glaube“, 1936, 84). In vielen religiösen Genossenschaften besteht die Pflicht, daß die einzelnen Provinzen für die Zwecke der Gesamtheit gewisse Abgaben leisten. Manchmal ist diese Pflicht formell in den Konstitutionen festgelegt und wird dann in den Generalkapiteln näher umschrieben. Nun entstand die Frage, welcher Art diese Verpflichtung sei. Auf diese Frage antwortete die Religionskongregation am 26. Oktober 1935, Nr. 7638: „Die Cong. Rel. erklärt hiemit, daß in der Kongregation der Schwestern X mit dem Mutterhause in Y die von deren IX. und X. Generalkapitel unter dem 31. August 1926, bzw. 23. August 1932 für die einzelnen Provinzen vereinbarte, an das Generalat zu richtende Abgabe von 10% der jährlichen Bruttoeinnahmen keine Rechtsforderung des Generalates an die Provinzen darstellt und daß diese Abgabe nicht einklagbar ist, daß es sich vielmehr lediglich um Zuwendungen handelt, die ohne Zwang nach bestem Können aus Pietät geleistet werden.“

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

**(Die rein kirchlichen Ehen des österreichischen Konkordates.)** Art. VII, § 1, des österreichischen Konkordates erkennt „den gemäß dem kanonischen Rechte geschlossenen Ehen die bürgerlichen Wirkungen zu“. Diese allgemeine Formulierung erhielt aber durch das staatliche Durchführungsgesetz vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. II, Nr. 8, eine Einschränkung. Es kommen die bürgerlichen Rechtswirkungen nur Ehen zu, die vor einem Priester der katholischen Kirche gemäß dem kanonischen Rechte geschlossen wurden, wenn sie in das Eheregister eingetragen worden sind. Die Eintragung aber hat zu unterbleiben, wenn der Ehe das staatliche Hindernis des Ehebandes, der Minderjährigkeit oder Entmündigung entgegensteht. Da Kirche und Staat verschiedene Auffassungen über den Begriff des Ehebandes haben und die Kirche die Minderjährigkeit nicht als dirimierendes Ehehindernis wertet, so sind trotz des Konkordates kirchliche Ehen, denen die bürgerlichen Wirkungen versagt bleiben, möglich. Die frühere österreichische Gesetzgebung verbot die Trauung von Personen, denen ein staatliches Hindernis entgegenstand (a. b. G.-B., § 78). Das zitierte Gesetz vom 4. Mai 1934, § 2, Abs. 2, läßt aber einen kirchlichen Eheabschluß ohne bürgerliche Wirkungen zu, trotzdem daß eines der drei staatlichen Hindernisse besteht. Dadurch wurde der Begriff der rein kirchlichen Ehen geschaffen. Es geht aber nicht an, diesen Begriff zu erweitern. Es gibt Personen, die bei Eheabschluß gewisse Bezüge (Pensionen) oder ihre Stellung verlieren. Soll nun diesen Personen der Abschluß einer nur kirchlichen Ehe kirchlicherseits bewilligt werden? Abgesehen davon, daß dies eine

Umgehung des Gesetzes wäre, ist zu beachten, daß nur bei Vorhandensein der drei erwähnten staatlichen Hindernisse die Möglichkeit rein kirchlicher Ehen staatlicherseits zugestanden wird. In den übrigen Fällen ist die vor einem katholischen Priester gemäß dem kanonischen Rechte geschlossene Ehe in das Eheresister vorschriftsmäßig einzutragen und erlangt dadurch bürgerliche Wirkungen.

Graz.

*Prof. Dr. Joh. Haring.*

**(Zur Eidesleistung der deutschen Katholiken.)** Alle, die als Beamte des Staates betrachtet werden, haben nachstehenden Eid zu leisten: „Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein und die Gesetze beachten und meine Amtspflicht erfüllen.“ Es entstanden Bedenken über die Zulässigkeit eines solchen Eides, zumal Vorbehalte und Einschränkungen nach einem Erlass des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 12. Juli 1935 als unzulässig erklärt worden waren. Daraufhin erließ die Fuldaer Bischofskonferenz am 22. August 1935 folgende Weisung: „Solcher Vorbehalte und Einschränkungen bedarf es für den katholischen Christen nicht; denn es ist seit jeher katholische Lehre, daß ein Eid als ein feierlichster Akt der Gottesverehrung nichts enthalten kann, was mit der Pflicht der Gottesverehrung und der Treue zur Wahrheit in Widerspruch steht. Eine Verpflichtung zu etwas, was nach katholischer Glaubens- und Sittenlehre zum Gesetz Gottes in Widerspruch steht, kann daher gar nicht Gegenstand eines Eides sein . . . Das ist katholische Lehre, zu deren Verkündigung die Kirche berechtigt ist nach göttlichem Auftrag, ein Recht, das auch im Reichskonkordat anerkannt wird.“ (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1935, 614 f.)

Graz.

*Prof. Dr. Joh. Haring.*

**(Der Begriff Mischehe.)** Im kanonischen Rechte versteht man unter Mischehen Ehen zwischen Katholiken und akatholischen Christen, can. 1060. Leider gebraucht man den Ausdruck manchmal auch für Ehen, die zwischen Katholiken und Ungetauften geschlossen werden. Nach einer Anordnung des deutschen Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 23. Mai 1935 (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1935, S. 619 f.) ist im (deutschen) behördlichen Verkehr das Wort Mischehe nur im Sinne einer Rassenmischehe zu gebrauchen.

Graz.

*Prof. Dr. Joh. Haring.*